

# Mitteilungsblatt

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 2.6.2016

Nummer 17

## Verordnung über Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2016/17

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 2.6.2016 verordnet:

### § 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragsteller bzw. Antragstellerinnen, die im Eignungsfeststellungsverfahren als geeignet für ein Studium/für eine Hochschullehrgang im Sinne der §§ 38 und 39 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogischen Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsfeststellungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, und an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

### § 2

Das Studium Sekundarstufe Allgemeinbildung ist von der in § 1 getroffenen Regelung ausgenommen. Hier erfolgt das Eignungsfeststellungsverfahren und das Zulassungsverfahren gemeinsam mit den Partner/innen im Lehramtsstudienverbund „LehrerInnenbildung West“.

### § 3

Die Zahl der Studienplätze je Studium/Hochschullehrgang wird für das Studienjahr 2016/17 wie folgt festgelegt:

Studiengang/Hochschullehrgang	Studienplätze
Bachelorstudium Primarstufe	160
Bachelorstudium Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung	20
Bachelorstudium Fachbereich Sekundarstufe Berufsbildung Informations- und Kommunikationspädagogik	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitend)	50
Hochschullehrgang Ethik	30
Hochschullehrgang Körperbehindertenpädagogik	30

### § 4

Das Eignungsfeststellungsverfahren für die Bachelorstudien Primarstufe, Sekundarstufe Allgemeinbildung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Ernährung, Sekundarstufe Berufsbildung Fachbereich Informations- und Kommunikationspädagogik wird gemäß den in den Mitteilungsblättern Nr. 7, 8, 9 und 10 (Studienjahr 2015/16) verlautbarten Kriterien und Fristen stattfinden.

Die Anmeldung für den Hochschullehrgang Freizeitpädagogik erfolgt mittels Online-Formular auf der Homepage der PHT vom 01.04.2016 bis 05.06.2016 an Mag. Thomas Happ. Das Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Lehrgang findet im Juli 2016 statt und umfasst eine Überprüfung der Deutschkenntnisse und eine Überprüfung der persönlichen Eignung.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 2. Juni 2016

Mag. Thomas Schöpf, Rektor